

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragsumfang

1.1. Der Auftragnehmer, das Inkassounternehmen Kalkbrenner Inkasso- & Forderungsmanagement, Stau 142, 26122 Oldenburg (nachfolgend Inkassounternehmen genannt) übernimmt das außergerichtliche und gerichtliche Mahnverfahren in Vollmacht des Auftraggebers (nachfolgend Gläubiger genannt) für unbestrittene und nicht ausgeklagte Forderungen des Gläubigers sowie sämtliche Zwangsvollstreckungs-/Pfändungsmaßnahmen für bereits titulierte Forderungen.

1.2. Der Inkassoauftrag beinhaltet die nachfolgenden Tätigkeiten des Inkassounternehmens, die in Art und Umfang der Ausführung dem Inkassounternehmen vorbehalten sind:

- EDV-gestützte Führung des Forderungskontos
- Übermittlung bonitätsrelevanter Informationen an Auskunftsteilen, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist
- Mindestens 2 Mahnschreiben
- Telefonischer Kontakt mit dem Schuldner, soweit die Rufnummer bekannt oder ermittelbar und der Schuldner erreichbar ist
- Geltendmachung der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen
- Einholung von öffentlich zugänglichen Informationen über den Schuldner
- Einholung von Auskünften aus speziellen Datenbanken
- Adressermittlung unbekannt verzogener Schuldner
- Durchführung des gerichtlichen (automatisierten) Mahnverfahrens, ggf. über Vertragsanwälte
- Zwangsvollstreckungs-/ Pfändungsmaßnahmen, die dem Inkassounternehmen gestattet sind, ggf. Durchführung durch Vertragsanwälte
- Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten

1.3. Die entsprechenden Unterlagen wie Verträge, Rechnungen, relevanter Schriftwechsel mit dem Schuldner sind dem Auftragsformular (Inkassoauftrag) beizufügen. Erfolgt die Auftragserteilung elektronisch, sind diese Unterlagen erst nach Aufforderung des Inkassounternehmens vorzulegen.

2. Inkassokosten

2.1. Beim Inkassoauftrag handelt es sich um einen entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Inkasso-, Mahn-, Kontoführungsgebühren und Auslagen sind bei Auftragserteilung fällig. Sie werden dem Schuldner als Verzugsschaden des Gläubigers weiter belastet.

Bei erfolgreichem Abschluss eines Inkassoverfahrens erhält der Gläubiger zu 100 Prozent seine Hauptforderung. Das Inkassounternehmen erhält in diesem Fall eine abgetretene Vergütung der beigetriebenen Verzugszinsen und Mahnkosten, soweit diese realisiert werden konnten.

Lediglich bei außergerichtlichem Nichterfolg (wenn also trotz Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten die Forderung beim Schuldner außergerichtlich nicht realisiert werden kann) gilt eine dem Gläubiger direkt zu berechnende Auslagenpauschale in Höhe von 30,00 EUR zzgl. der gesetzl. MwSt. als vereinbart.

Sofern die Forderungen außergerichtlich nicht realisiert werden können, leitet das Inkassounternehmen auf Wunsch des Gläubigers das gerichtliche Mahnverfahren ein. Sofern das gerichtliche Mahnverfahren ohne Widerspruch durch den Schuldner ergebnislos verläuft, gilt auch hier eine dem Gläubiger direkt zu berechnende Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 EUR zzgl. der gesetzl. MwSt. sowie Barauslagen (Gerichtskosten, Gerichtsvollzieherkosten etc.) als vereinbart. Die tatsächlich entstandenen Gebühren werden dem Schuldner gegenüber gestundet.

Sollte seitens eines Schuldners Widerspruch/Einspruch gegen den Mahnbescheid /Vollstreckungsbescheid erhoben werden, ist der Gläubiger zu informieren. Die Entscheidung über die Durchführung des streitigen Verfahrens über unsere Vertragsanwälte liegt beim Gläubiger. Im Falle eines streitigen Verfahrens erfolgt die Abrechnung hierfür nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

2.2. Sofern vom Gläubiger gewünscht, wird das Inkassounternehmen bei vorliegendem Insolvenzverfahren des Schuldners Forderungen zur Insolvenztabelle anmelden. Hierfür berechnet das Inkassounternehmen dem Gläubiger je Einzelfall 30,00 EUR zzgl. der gesetzl. MwSt.

2.3. Wird zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger ein durch das Inkassounternehmen vermittelter Vergleich geschlossen, berechnet das Inkassounternehmen Vergleichskosten in Höhe von 5% der Hauptforderung, die bei Auszahlung des durch den Schuldner gezahlten Vergleichsbetrages durch das Inkassounternehmen einbehalten werden.

2.4. Bestrittene Forderungen darf das Inkassounternehmen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nicht bearbeiten. Stellt sich während der Bearbeitung heraus, dass die Forderung bereits vor Auftragserteilung bestritten war, dieses durch den Gläubiger jedoch nicht mitgeteilt wurde, belastet das Inkassounternehmen dem Gläubiger eine Inkassokostenpauschale in Höhe von 10% der übergebenen Hauptforderung, mindestens 25,- EUR, maximal 500,00 EUR zzgl. der gesetzl. MwSt.

2.5. Sollte sich im Rahmen der Tätigkeit herausstellen, dass die vom Gläubiger übergebene außergerichtliche Forderung unberechtigt war oder bereits titulierte wurde, so belastet das Inkassounternehmen dem Gläubiger eine Inkassopauschale in Höhe von 10,00 % der übergebenen Hauptforderung, mindestens 25,00 EUR, maximal 500,00 EUR zzgl. der gesetzl. MwSt.

2.6. Forderungen, die aus Tätigkeit des Inkassounternehmens heraus titulierte werden, übernimmt das Inkassounternehmen in die nachgerichtliche Überwachung. Dafür belastet das Inkassounternehmen dem Gläubiger eine zusätzliche Inkassopauschale in Höhe einer Erfolgsprovision von 45% zzgl. der gesetzl. MwSt. auf alle eingehenden und die Gesamtforderung des Gläubigers betreffenden Zahlungen. Das Inkassounternehmen trägt im Überwachungsverfahren das komplette Kostenrisiko für sämtlich durchgeführte Maßnahmen und Tätigkeiten [z.B. Adressrecherche, Bonitätsprüfungen, auch für (erneute) Gerichts- und Gerichtsvollziehergebühren], wobei diese im Ermessen des Inkassounternehmens liegen.

Auf Wunsch übernimmt das Inkassounternehmen auch bereits titulierte Forderungen des Gläubigers zu gleichen Bedingungen in das Überwachungsverfahren.

2.7. Im Falle der Zuwiderhandlung gemäß den Pflichten des Gläubigers (Punkt 8 dieser Vereinbarung), insbesondere bei Verzicht oder Vergleichsabschluss durch den Gläubiger oder eines Dritten ohne Einwilligung des Inkassounternehmens, werden die Inkassokosten, berechnet nach dem Gesamtbetrag des Auftrags, fällig. Unberührt bleibt dadurch auch der Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

3. Abtretung von Erstattungsansprüchen an Zahlung statt

3.1. Der Gläubiger tritt die ihm durch die Tätigkeit des Inkassounternehmens zustehenden Kostenerstattungsansprüche gegen den Schuldner an Zahlung statt an das Inkassounternehmen ab. Das Inkassounternehmen nimmt diese Abtretung unter Anrechnung auf die unter Ziffer 2 genannten Inkassokosten an, wobei die in der Ziffer 2.7. genannten Pauschalen und Provisionen für den Fall des außergerichtlichen Nichterfolgs ausdrücklich nicht durch die Abtretung als getilgt gilt, sondern vom Gläubiger zu vergüten ist.

3.2. Der Gläubiger gleicht etwaige, infolge einer bei ihm bestehenden Vorsteuerabzugsberechtigung, nicht vom Schuldner zu ersetzende Umsatzsteuerbeträge gegenüber dem Inkassounternehmen aus. Dieser wird eine ordnungsgemäße Rechnung unter Anrechnung der nach 3.1. abgetretenen Beträge ausstellen.

3.3. Das Inkassounternehmen ist berechtigt, von eingehenden Zahlungen des Schuldners vorrangig die abgetretenen Ansprüche zu befriedigen und sich die entsprechenden Beträge einzubehalten.

4. Teilzahlungen, Vergleiche

Das Inkassounternehmen hat das Recht, dem Schuldner Teilzahlungen zu gestatten, sofern die Ratenzahlungen im angemessenen Verhältnis zur Forderung bzw. zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners stehen. Vergleichsangebote der Schuldner sind vom Inkassounternehmen nur nach vorheriger Zustimmung durch den Gläubiger anzunehmen.

5. Verrechnung, Aufrechnung

5.1. Eingehende Zahlungen des Schuldners werden gem. § 367 BGB zuerst auf Kosten (Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und Kosten für den Gerichtsvollzieher sowie Behördenkosten etc.), dann auf Zinsen und zum Schluss auf die übergebene Hauptforderung verrechnet. Dabei entstehende Fremdgeldbeträge werden über ein internes Fremdgeldkonto abgewickelt, welches nicht verzinst wird. Fremdgelder werden vom Inkassounternehmen in der Regel täglich an den Gläubiger weitergeleitet. Bei Zahlungen per Scheck bzw. Einzug werden entsprechende Widerspruchsfristen berücksichtigt.

5.2. Mit der Auftragserteilung an das Inkassounternehmen verzichtet der Gläubiger auf die Einrede der Verjährung bzgl. der Inkassokosten, Erfolgsprovision, verauslagter Fremdkosten sowie Rechtsanwaltskosten.

6. Kündigungsfristen und Beendigung des Auftrags

6.1. Jeder Inkassoauftrag kann vom Gläubiger jederzeit gekündigt werden. Jede Kündigung ist erst nach Erstattung der forderungsseitig entstandenen Kosten (Inkassokosten, Vergleichskosten, Erfolgsprovisionen, Rechtsanwaltskosten, Auslagen) zulässig.

6.2. Erfolgen auf Anfragen des Inkassounternehmens in einem angemessenen Zeitraum keine Rückäußerungen des Gläubigers, kann das Inkassounternehmen den Auftrag abschließen und sämtliche entstandenen Gebühren und Auslagen dem Gläubiger berechnen.

6.3. Die Tätigkeit des Inkassounternehmens endet mit der restlosen Befriedigung des Gläubigers für die Hauptforderung, die Zinsen und Kosten, einschließlich der Kosten, die dem Inkassounternehmen für seine Tätigkeit entstehen. Bei Uneinbringlichkeit der Forderung ist die Tätigkeit des Inkassounternehmens beendet.

7. Pflichten des Inkassounternehmens

7.1. Das Inkassounternehmen verpflichtet sich, die Übernahme eines jeden Inkassoauftrags des Gläubigers schriftlich durch Vergabe eines Inkassokennzeichens zu bestätigen. Andernfalls gilt der Auftrag nach Ablauf einer Frist von 10 Arbeitstagen als abgelehnt.

7.2. Das Inkassounternehmen wird die im Rahmen des Forderungseinzugs EDV-mäßig gespeicherten Daten und Unterlagen nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung und den Bestimmungen des DS-GVO (Datenschutz-Gundverordnung) verarbeiten. Die mit dem Forderungseinzug befassten Mitarbeiter des Inkassounternehmens sind auf das Datengeheimnis gemäß DS-GVO verpflichtet.

8. Pflichten des Gläubigers

8.1. Der Gläubiger ist für den rechtlichen Bestand der zur Einziehung übertragenen Forderung verantwortlich und haftet für die Folgen unvollständiger oder falscher Angaben. Ferner versichert der Gläubiger, dass die Forderung fällig und der Schuldner im Verzug ist. Sollte dies nicht der Fall sein, können die Inkassokosten und die Auslagen nicht als Verzugsschaden beim Schuldner geltend gemacht werden, so dass diese dem Gläubiger in voller Höhe in Rechnung gestellt werden.

8.2. Zahlungen des Schuldners und anderer Personen an den Gläubiger oder sonstige Vorkommnisse, die sich auf die Forderung beziehen, sind dem Inkassounternehmen sofort anzuzeigen. Durch Zuwiderhandlungen können dem Schuldner erhebliche Schäden entstehen. Eine Nichtbeachtung dieses Hinweises kann unnötige Kosten verursachen, die sich auch für den Gläubiger nachteilig auswirken können.

8.3. Während der Dauer des Auftrages darf die Forderung nicht vom Gläubiger selbst weiterbearbeitet und von keiner anderen Stelle (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand o.ä.) zur Bearbeitung übergeben werden.

8.4. Bei Mitteilungen vom Inkassounternehmen ist der Gläubiger an die Diskretionspflicht gebunden und alle Mitteilungen über den Schuldner, auch über einen Drittschuldner, sind nur für den Gläubiger bestimmt. Er darf von solchen Mitteilungen Dritten keine Kenntnis geben und solche Mitteilungen auch nicht als Beweismittel in Prozessen verwenden. Zuwiderhandlungen verpflichten den Gläubiger zum Schadensersatz. Die schriftlichen Mitteilungen bleiben unveräußerliches Eigentum des Inkassounternehmens und sind auf Verlangen im Original nebst etwa gezogener Kopien zurückzugeben.

9. Verjährungskontrolle

Die Verjährungskontrolle der vom Gläubiger an das Inkassounternehmen übergebenen Forderungen wird nicht geschuldet.

10. Haftung des Inkassounternehmens

10.1. Das Inkassounternehmen führt alle Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen durch und ist nicht für Folgen irgendeiner Entscheidung haftbar, die auf Grund vom Gläubiger übermittelter Informationen getroffen wird. Die Durchführung aller Aufträge erfolgt unter Haftung ausschließlich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Für einfache Fahrlässigkeit besteht keine Haftung. Für Personen und Erfüllungsgehilfen, die mit der Durchführung der Aufträge befasst sind, haftet das Inkassounternehmen ausschließlich hinsichtlich seiner Sorgfalt in der Auswahl der Personen.

10.2. Etwaige Ansprüche der vorgenannten Art verjähren innerhalb von einem Jahr ab Kenntnis des Haftungstatbestandes.

10.3. Sollte trotz des vereinbarten Haftungsausschlusses bzw. der Haftungsbeschränkung insbesondere eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese auf einen Höchstbetrag von 250.000,00 EUR pro Haftungsfall, jedoch auf höchstens 1 Mio. EUR pro Kalenderjahr beschränkt.

11. Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen (Nebenabreden), Änderungen oder Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für den Verzicht auf Schriftform. Telefongespräche sind unverbindlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

11.1. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Parteien ist Oldenburg. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oldenburg, soweit es sich um Vollkaufleute handelt.

11.2. Das gesamte Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht, unabhängig davon, ob der Gläubiger einem anderen Recht unterliegt.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der gesamten Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Erfolg soweit wie möglich zu erreichen.